

§ 1 Allgemeines und Zweckbestimmung

1. Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die Spiel- und Sportplätze sowie die Gelände von Schulen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schönaich.
2. Die Grün- und Erholungsanlagen dienen der Erholung.
3. Die Spiel- und Sportplätze sowie die Skateranlagen dienen der Entfaltung der Kinder und der Jugendlichen, der Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
4. Die Gelände von Schulen außerhalb der Schulzeiten dienen ebenfalls der Entfaltung der Kinder und der Jugendlichen, der Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Die Nutzung dieser Bereiche als Parkplätze bleibt davon unberührt.
5. Lage und Ausmaß der Plätze ist in den Lageplänen, die Bestandteile dieser Benutzungsordnung sind (Anlage) dargestellt.
6. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Schönaich.

§ 2 Benutzungsrecht

Die Benutzung der in § 1 genannten Flächen ist allen Besuchern in gleichem Maße entsprechend der nachfolgenden Regelungen gestattet.

§ 3 Benutzungszeiten und Benutzerkreis

1. Die Benutzungszeiten (a) und der Benutzerkreis (b) werden durch die Gemeinde Schönaich festgelegt.
Es gilt:
 - **Für Grün- und Erholungsanlagen**
 - a. Die Benutzungszeiten sind unbeschränkt,
 - b. Der Benutzerkreis ist unbeschränkt

- **Für Spielplätze**
 - a. Die Benutzungszeiten werden per Aushang bekannt gegeben.
 - b. Der Benutzerkreis richtet sich nach den jeweiligen Anschlägen an den Spielplätzen

- **Für Skateranlagen**
 - a. Von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
 - b. Der Benutzerkreis ist unbeschränkt

Die Gemeinde Schönaich kann im Einzelfall die Öffnungs- / Benutzungszeiten durch Anschlag beschränken. Weitergehende Vorschriften, vor allem zum Schutze der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe oder zum Schutze besonders empfindlicher Gebiete sowie die Polizeiverordnungen der Gemeinde Schönaich bleiben unberührt.

2. Bei den in § 1 Abs. 3 genannten Spielflächen welche weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, ist zwischen 12:30 Uhr und 14:00 Uhr beim Spielbetrieb auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht zu nehmen.
3. Die allgemeine Nachtruhe nach 22:00 Uhr ist einzuhalten.
4. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Jugendschutzes, der Umweltschutz- und Polizeiverordnung, des Landeswaldgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften einzuhalten.

§ 4

Benutzungsregeln

1. Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Gemeinde Schönaich übernimmt keine Haftung. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit der Anlage, einschließlich der Zufahrts- und Zugangswege. Die Benutzer verpflichten sich, die Gemeinde Schönaich von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der in § 1 genannten Flächen stehen.
2. Die in § 1 genannten Flächen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Hinweis: Berechtigte Personen - wie z.B. Bauhofmitarbeiter / Lieferanten / Techniker etc. sind davon ausgenommen!

3. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Einrichtungen der in § 1 genannten Flächen, die im Zusammenhang mit der unsachgemäßen Benutzung verursacht worden sind. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeinde Schönaich mitzuteilen.

Benutzungsordnung für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die Spiel- und Sportplätze sowie die Schulgelände

A 463.04
Seite 003

4. Die in § 1 genannten Flächen sind pfleglich und schonend zu benutzen, sauber zu halten und zu verlassen, auch die benachbarten Grundstücke dürfen nicht verunreinigt und betreten werden.
5. Der anfallende Müll ist von den Benutzern wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, bzw. kann in den vorgehaltenen Müllbehältnissen entsorgt werden. Es ist verboten Gläser, Glasflaschen und Scherben zu hinterlassen.
6. Nr. 1 Der Genuss und das Mitführen von alkoholhaltigen Getränken außerhalb genehmigter Freischankflächen sind für die Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr untersagt.

Nr. 2 in den Fällen § 1 Abs. 3 und 4 gilt ein generelles Alkoholverbot auch während der Benutzungszeiten.

Nr. 3 Von dem Alkoholverbot ausgenommen sind genehmigte Veranstaltungen, für die eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erteilt wurde

Nr. 4 Die Gemeinde Schönaich kann im Einzelfall die Benutzung der in § 1 genannten Flächen – ganz oder teilweise – untersagen, wenn wiederholt an diesen Stellen Personen angetroffen wurden und dabei der Genuss von Alkohol oder Drogen zu Belästigungen Dritter führte oder die Örtlichkeit in einem unsauberen Zustand (z.B. Glassplitter von zerbrochenen Flaschen etc.) verlassen wurde.
7. Das Übernachten und das Lagern, das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen o.ä. sowie die Verrichtung der Notdurft auf den in § 1 genannten Flächen sind unzulässig.
8. Die Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikanlagen und Musikinstrumenten mit Verstärkern ist nicht gestattet. Sonstige Musikinstrumente (z.B. Handys und MP3-player) dürfen nur so gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden
9. Tiere dürfen nicht auf den in § 1 genannten Flächen zum Verweilen mitgeführt werden. Ein generelles Verbot für das Mitführen von Tieren gilt auf den Spielplätzen.
10. Die Bestimmungen des Jugendschutzes, des Naturschutzes, des Landschaftschutzes sowie der Polizeiverordnung der Gemeinde Schönaich sind einzuhalten.

**§ 5
Zuwiderhandlungen**

Die Gemeinde Schönaich übt auf den in § 1 genannten Bereichen das Hausrecht aus. Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Weisungen der von der Gemeinde Schönaich beauftragten Personen (Gemeinde- oder Polizeivollzug sowie sonstige Personen) nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, kann das Betreten der in § 1 genannten Flächen untersagt werden.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer als Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 und § 4 die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die Spiel- und Sportplätze und Gelände der Schulen (außerhalb der Schulzeiten) benutzt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis 5.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 2.500 Euro geahndet werden (§ 142 Abs. 2 GemO i. V. m. § 17 abs. 1 und 2 OWiG)

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönaich, den 28.04.2015

gez.

Tobias Heizmann
Bürgermeister

Hinweis:

Die Lagepläne 1-3 sind Bestandteil der Satzung. Sie können beim Ordnungsamt der Gemeinde Schönaich, Zimmer Nr. 004, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Benutzungsordnung für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die Spiel- und Sportplätze sowie die Schulgelände

A 463.04
Seite 005

Abgrenzungen der jeweiligen Flächen:

| Art der Fläche | Adresse/Standort | Begrenzung |
|--|---------------------------|---|
| Bolzplätze: | Röhrle | Die Bolzplätze sind ein räumlich durch die Umzäunung begrenzter Bereich |
| | Sporthalle | |
| | Hülbenäcker | |
| | Kreben | Der Bolzplatz ist von seiner Bestimmung her eindeutig abgegrenzt |
| | Kirchklinge | |
| | Freizeitgelände Burghalde | |
| Spielplätze: | Kreben | Räumlich abgrenzbar durch die Gegebenheiten |
| | Kimbernstraße | |
| | Hochhaus | |
| | Tiefgarage Entenbachweg | |
| | Grundschule | |
| | Röhrle | |
| | Lerchenstraße | |
| | Herdlauchring | |
| | Hülbenäcker | |
| | Westrand | |
| Benutzungsordnung für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die Spiel- und Sportplätze sowie die Schulgelände | | vom |
| 28.04.2015 | | |